



Prot. Nr. ST/32.01.07/ 438064

Bozen, 13.08.13

Bearbeitet von:

Dr. Stephan Tschigg
Tel. 0471 41 75 70
Stephan.Tschigg@schule.suedtirol.itAn die
Schuldirektionen aller SchulstufenZur Kenntnis: An das
Gehaltsamt für LehrpersonalAn die
Schulgewerkschaften**Rundschreiben Nr. 29/2013****Beginn der befristeten Arbeitsverträge im Schuljahr 2013/2014**Sehr geehrte Frau Schuldirektorin, sehr geehrter Herr Schuldirektor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten!

Da der 1. September 2013 auf einen Sonntag fällt, gilt in Bezug auf den Beginn der befristeten Arbeitsverträge Folgendes:

- a) Die befristeten Arbeitsverträge, welche am 30. Juni oder 31. August 2014 enden, beginnen am 1. September 2013. Die Tatsache, dass der 1. September auf einen Sonntag fällt und die Lehrpersonen nicht die Möglichkeit haben, den Dienst anzutreten, stellt einen Akt höherer Gewalt dar, der sich nicht nachteilig auf die Situation der Lehrpersonen bei der Besoldung, Für- und Vorsorge auswirken kann (siehe dazu die Ministerialrundschreiben vom 19. Juli 2013 und vom 26. August 2002, Nr. 95). Somit gilt der Dienst als angetreten und den Lehrpersonen steht in allen Fällen, in denen der befristete Arbeitsvertrag am 30. Juni oder 31. August 2014 endet, die Besoldung ab dem 1. September 2013 zu.
- b) Die Arbeitsverträge für kurzfristige Supplenzen, die höchstens bis zum 14. oder 15. Juni 2014 dauern, beginnen mit dem 2. September 2013, da kurzfristige Supplenzen nur für die für die Dienstverfordernisse notwendige Dauer vergeben werden dürfen (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses vom 15. Juli 2013, Nr. 1057).
- c) Sollte also eine Supplentin oder ein Supplent, die oder der einen befristeten Arbeitsvertrag bis zum 30. Juni oder 31. August 2014 gewählt hat, eine Abwesenheit in Anspruch nehmen wollen, kann ihr oder ihm diese bereits ab dem 2. September 2013 gewährt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter | Ressortdirektor
Dr. Peter Höllrigl
i.V. Dr. Arthur Pernstich